

Merkblatt für Eltern/ Sorgeberechtigte/ Betreuer/innen Schulpflicht für die St. Franziskus Schule

Grundsätzliches

Schulpflicht

Sie ist verankert im sächsischen Schulgesetz 3. Teil Schulpflicht insbesondere § 31 und in der VwV Schulverweigerer.

Eltern sind für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich. Bei Verstößen gegen die Schulpflicht kann es zu Ordnungswidrigkeiten kommen. Wir als Schule sind für die Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht verpflichtet.

Abmeldungen generell:

Vorgehensweise bei Schüler/innen, die mit dem Fahrdienst befördert werden:

1. Der/die Schüler/in wird bis 8.00 Uhr von den Sorgeberechtigten¹ im Schulsekretariat abgemeldet.
2. Erfolgt keine Abmeldung seitens der Sorgeberechtigten ruft der/die zuständige Lehrer/in oder ggf. pädagogische/r Mitarbeiter/in bis 9.00 Uhr zuhause oder im Wohnheim an.
3. Sollte sich kein/e Sorgeberechtigte/r melden, wird ein zweites Mal angerufen. Ist dies wieder ohne Erfolg, wird die Schulleitung informiert.
4. Die Schulleitung versucht ein drittes Mal die Betreffenden zu erreichen, sollte dies wieder ohne Erfolg sein, wird nach Rücksprache mit der Klasse ggf. die Polizei (gemäß Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015) informiert und der Verstoß gegen die Schulpflicht wird schriftlich fixiert und als Kopie in der Schülerakte vermerkt.

Vorgehensweise bei Schüler/innen, die selbstständig in die Schule kommen:

1. Erfolgt bis 8.00 Uhr keine Abmeldung des/der Schüler/s/in und werden die Sorgeberechtigten oder der/die Schüler/in selbst bis 9.00 Uhr nicht erreicht, wird sofort die Polizei eingeschaltet.

Krankmeldungen:

1. Sorgeberechtigte müssen Ihr Kind stets bei Abwesenheit bis 8.00 Uhr im Schulsekretariat von der Schule abmelden. Sollte ihr Kind auch am Folgetag der Abmeldung noch nicht schulfähig sein, dann muss eine erneute Abmeldung erfolgen, geschieht dies nicht, dann siehe oben.

¹ Hiermit sind alle Personen gemeint, die zur Schulpflichterfüllung beitragen; Eltern, Wohnheimmitarbeiter/innen oder Pflegeeltern

Christliches Sozialwerk^o

2. Sollte Ihr Kind länger als drei Tage **unentschuldigt** fehlen, so wird es ein Gespräch mit der Schulleitung geben. Sollte sich im Anschluss keine Änderung des Schulbesuchs Ihres Kindes einstellen, erfolgt ein weiteres Gespräch mit der Schulleitung. Im Anschluss daran, spätestens jedoch nach fünf Tagen **unentschuldigten** Fehlens, wird die Schulpflichtverletzung dem Schulverwaltungsamt sowie dem Jugendamt (gemäß SchG § Ordnungswidrigkeit) angezeigt.
3. Die **unentschuldigten** Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.
4. Falls Ihr Kind länger als drei Tage krank ist oder entschuldigt fehlt ist der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Ab dem 4.Tag muss ein ärztliches Attest der Schule vorgelegt werden.
5. Vom Fahrdienst kann bei unsachgemäßer Abmeldung die Fahrt in Rechnung gestellt werden.
6. Sollte Ihr Kind aus verschiedenen Gründen zu spät in die Schule kommen und dies wurde im Vorfeld nicht angemeldet, so werden die Stunden oder Minuten addiert und es erfolgt ebenso ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der Schulverweigerungsvorschrift.
7. Bei anderen persönlichen und familiären Anlässen kann einer Beurlaubung stattgegeben werden. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem ersten Freistellungstag bei der Schulleitung schriftlich einzureichen. Die Entscheidung trifft bis zu zwei zusammenhängenden Tagen der Klassenleiter, ab drei zusammenhängenden Tagen der Schulleiter.

Verhalten bei Krankheit:

Sollte Ihr Kind Fieber (38°) haben, so bleibt es zuhause.

Bei starkem Schnupfen und Husten bitten wir Sie ebenfalls, aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr, dass Sie Ihr Kind zuhause lassen.

Bei Erbrechen muss Ihr Kind aufgrund der Ansteckungsgefahr mindestens 48 Stunden, d.h. zwei volle Schultage, der Schule fernbleiben.

Schüler/innen mit Durchfallerkrankungen dürfen die Schule erst wieder nach zwei Tagen Beschwerdefreiheit besuchen. Es gelten die Regeln des Infektionsschutzgesetzes (IfSG §34).

Bei Läusebefall muss eine Behandlung durchgeführt werden.

Falls Ihr Kind während der Schulzeit erkrankt (Läusebefall, Fieber, Erbrechen, Durchfall) werden die entsprechenden Mitarbeiter/innen Sie informieren, um Ihr Kind sofort abzuholen.

Jeannine Ufer
Schulleitung